

99148188017000

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/46060/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148188017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	AIDS-Prävention und Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	AIDS-Beratung, AIDS-Hilfen, HIV-Beratung, HIV-Prävention
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2126_1_G_14883 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2126_1_G_14883 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-23 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-23 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-44 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-44
Teaser	Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und für Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS. Zudem werden Fortbildungsmaßnahmen für Fachpersonal und freiwillige Helfer in der AIDS-Arbeit gefördert.
Volltext	#### Zweck Durch geeignete Maßnahmen soll die Bevölkerung über die Gefahren der Immunschwächekrankheit AIDS, über Ansteckungswege und über die Vermeidung einer Infektion mit dem HI-Virus aufgeklärt werden. Hochrisikogruppen sind besonders zu berücksichtigen. Durch sachgerechte Information sollen Stigmatisierung und Ausgrenzung Betroffener verhindert werden. #### Gegenstand Gefördert werden Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen sowie gezielt Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS und Fortbildungsmaßnahmen für das Fachpersonal und die freiwilligen Helfer in der AIDS-Arbeit. #### Zuwendungsempfänger

Modul

Sachverhalt

Antragsberechtigt sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, soweit sie Träger von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen sind sowie sonstige Institutionen, soweit sie Träger von Projekten und Maßnahmen sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden können je nach Gegenstand der Förderung Personal- und/oder Sachausgaben.

Art und Umfang

Im Rahmen einer Projektförderung werden je nach Gegenstand der Förderung Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung (Förderpauschalen) oder Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Für Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Träger muss einen haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil erbringen.

Erforderliche Unterlagen

- ggf. formlose Erklärung von Partnern der Maßnahme über die Art und den Umfang ihrer Beteiligung

Voraussetzungen

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen:

- Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen müssen die im Rahmenkonzept zur Richtlinie zur Förderung von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und der Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS beschriebenen Aufgaben übernehmen und die organisatorischen Voraussetzungen erfüllen sowie das erforderliche Personal bereitstellen.
- Sonstige Präventionsmaßnahmen und -projekte können gefördert werden, wenn ein erheblicher Bedarf für die geplante Maßnahme gegeben ist und die Präventionsziele nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	#### Antragsstellung Anträge sind bei der für den Maßnahmestandort zuständigen Regierung einzureichen. #### Bewilligung Zuständig für die Bewilligung sind die Regierungen. Die Regierungen legen Anträge auf erstmalige Förderung nach Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Entscheidung vor. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Erstanträge für Förderungen nach den Nrn. 1 und 2 der Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde bis jeweils spätestens zum 15. November des dem beantragten Förderzeitraum vorausgehenden Jahres vorzulegen. Erstanträge für Förderungen nach Nr. 3 sind grundsätzlich bis spätestens zum 15. November des dem beantragten Förderzeitraum vorausgehenden Jahres gebündelt vorzulegen. Förderanträge zur Fortführung bereits bestehender Maßnahmen und Projekte (Folgeanträge) sind bei der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorausgehenden Jahres vorzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal